

Kooperation Köln und rechtsrheinische Nachbarn

Entwurf einer Kooperationsvereinbarung

Stand 24. Oktober 2016

Kooperationsvereinbarung der Kooperation Köln und rechtsrheinische Nachbarn

zwischen

der Stadt Köln, Historisches Rathaus, 50667 Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
der Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, vertreten durch den
Oberbürgermeister,
der Stadt Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, vertreten durch
den Bürgermeister,
der Stadt Rösrath, Hauptstraße 229, 51303 Rösrath, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Niederkassel, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, vertreten durch den Bürgermeister,
dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, vertreten durch
den Landrat, und
dem Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, vertreten durch den Landrat.

1. Mitglieder der Kooperation

Mitglieder der Kooperation sind die Städte Köln, Leverkusen, Bergisch Gladbach, Rösrath, Troisdorf und Niederkassel sowie der Rheinisch-Bergische Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis.

Der Region Köln/Bonn e.V., der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) und die Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR) sind Partner der Kooperation. Der Region Köln/Bonn e.V. berät in inhaltlich-strategischen und organisatorischen Fragen. Zudem stellt er die Verknüpfung zu Entwicklungen auf gesamtheregionaler Ebene her. NVR und VRS beraten insbesondere in Fragen der Mobilität bezüglich des Projektauftrags StadtUmland.NRW.

2. Anlass der Kooperation

Zunehmende Globalisierung und sich verschärfende stadtentwicklungspolitische Probleme lassen sich oftmals nicht mehr durch individuelle Planungen einer einzelnen Gebietskörperschaft bewältigen. Zudem weisen Kommunen einer Region häufig gleiche oder ähnliche Problemlagen auf, so dass die Suche nach gemeinsamen oder gleichen bzw. ähnlichen Strategien und auch „planerischen Bildern“ nahe liegt.

Im Bereich der Kooperation gilt dies insbesondere für das Bevölkerungswachstum und den Siedlungsdruck, aber auch für die Mobilität, gleichermaßen im nationalen/internationalen wie im lokalen/regionalen Maßstab. Dies macht Zusammenarbeit in den Aufgabenfeldern Wohnraumversorgung, Gewerbeflächenentwicklung, Mobilität, Klima und Freiraumschutz notwendig. Gemeinsam entwickelte Strategien der Region für bei allen Partnern vorzufindende Problemlagen erhöhen zusätzlich die Legitimation der Planung, deren Akzeptanz in der Bevölkerung und fördern den Qualitätsstandard.

3. Projektaufruf des Landes

Die Kooperation beteiligt sich am Projektaufruf „StadtUmland.NRW“ des Landes Nordrhein-Westfalen. Grundlagen hierfür sind das gemeinsam erarbeitete Raumdossier und die zugehörigen Planskizzen. Neben den räumlichen Planungen soll die politische Kooperation als zukunftsweisendes Thema kommunaler Zusammenarbeit bearbeitet werden. Aufgrund des landesseitig vorgegebenen engen Zeitrahmens und der hohen Qualitätsanforderungen soll die Kooperationsführung bei der Umsetzung des Projekts durch einen Projeksteuerer/Kümmerer unterstützt werden. Die Finanzierung erfolgt aus den vom Land zur Umsetzung des Projekts bereitgestellten Mitteln. Das Engagement des Projektsteuerers/Kümmers ist zunächst bis zur erfolgreichen Umsetzung des Förderprojekts zeitlich begrenzt. Danach wird in der Kooperation über das weitere Vorgehen entschieden.

4. Strategische Ziele der Kooperation

Die Kooperation hat gemeinsam ein Raumdossier sowie dazu gehörige Planungsskizzen erarbeitet, die als erste Grundlage für eine vertiefte Zusammenarbeit dienen sollen.

Diese Planungsansätze sollen im Rahmen der unter Ziffer 3 beschriebenen Beteiligung am Projektaufruf des Landes weiter verfolgt, vertieft und konkretisiert werden. Zudem soll die bereits seit mehreren Jahren bestehende informelle Zusammenarbeit verstetigt und in eine einfache, aber dauerhafte und verlässliche Struktur überführt werden.

Auf Grundlage der Erfahrungen aus diesen Prozessen ist nach deren Abschluss eine Fortschreibung dieser Kooperationsvereinbarung beabsichtigt.

Ein wesentliches langfristiges Ziel ist eine gemeinsame Positionierung der Kooperation im bevorstehenden Erarbeitungsverfahren des neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln.

Alle Teilnehmer verpflichten sich vor diesem Hintergrund zu gemeinschaftlichem und kooperativem Handeln in den Aufgabenfeldern der Kooperation.

Die Teilnahme an der Kooperation erfolgt freiwillig und kann jederzeit beendet werden.

Gemeinsam begonnene Projekte sind jedoch gemeinsam zu Ende zu führen.

Die Stimme jedes Kooperationspartners hat gleiches Gewicht. So soll eine Kooperation „auf Augenhöhe“ gewährleistet werden.

Die Kooperationsmitglieder und -partner wirken darauf hin, die erforderlichen politischen Entscheidungsprozesse der örtlichen Gremien im Sinne der Kooperation zu gestalten. Dabei werden diese politischen Entscheidungen möglichst vorab oder so zügig eingeholt, dass die Kooperation unter klaren Vorgaben arbeiten kann. Die kommunale Planungshoheit und Entscheidungskompetenzen bleiben unangetastet.

5. Formen der Kooperation

Die Aktivitäten der Kooperation erfolgen auf der Arbeitsebene, der Leitungsebene und der politischen Ebene.

Treffen auf Arbeitsebene dienen dem Informationsaustausch, der Koordinierung sowie zur Abstimmung und Erarbeitung von Planungen und sonstigen Strategien. Hierzu können kleinere Arbeitsgruppen mit konkreten Arbeitsaufträgen gebildet werden.

Die Treffen auf Leitungsebene („Dezernententreffen“) dienen insbesondere der Koordinierung von Prozessen und der Entscheidung. Sie sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.

Ergänzend sollen nach Bedarf mindestens einmal jährlich gemeinsame Treffen von Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen politischen Gremien („bau- und planungspolitische Sprecher“) stattfinden. Dieser kommunalpolitische Austausch startet im Rahmen der Beteiligung am o.g. Projektauftrag.

Die Kooperation kann Aufträge an externe Dienstleister vergeben.

6. Finanzierung

Kosten auslösende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Kooperationsmitglieder. Notwendige Aufwendungen werden von den Kooperationsmitgliedern zu gleichen Teilen getragen. Dies gilt auch für evtl. Vorfinanzierungen.

Grundsätzlich wird angestrebt, Aufwendungen durch Fördermittel (insbesondere Landesförderung) zu refinanzieren und damit für die Kooperationspartner, von Periodeneffekten abgesehen, kostenneutral zu gestalten.

7. Führung der Kooperation

Die Führung der Kooperation übernimmt für einen Zeitraum von zwei Jahren, d. h. bis zum Frühjahr 2018, die Stadt Bergisch Gladbach. Danach wird ein anderer, noch zu bestimmender Kooperationspartner mit der Federführung betraut (rollierendes System).

Die Kooperationsführung kümmert sich um die organisatorische Vor- und Nachbereitung und übernimmt die Moderation der Treffen der Kooperation. Sie wickelt die im Auftrag der Kooperation zu leistenden Zahlungen ab, beantragt Fördermittel und nimmt Fördermittel, Aufwandsentschädigungen sowie die evtl. erforderlichen Anteile der Kooperationsmitglieder an notwendigen Vorfinanzierungen oder Eigenanteilen entgegen. Sie erteilt Aufträge im Namen der Kooperation. Sie ist für die Kommunikation und Vertretung der Kooperation gegenüber Dritten zuständig.

8. Inkrafttreten, Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Kooperationsmitglieder und -partner in Kraft. Änderungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der mit der ursprünglichen Regelung verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Ort, Datum, Unterschriften... (nur Städte und Kreise)